



# Landgericht Berlin

Henry Krecksch Gerichtsvollzieher
- 1. MRZ. 2016
4 DR. 208. / 16

## Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 90/16

18.02.2016

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn [REDACTED],  
[REDACTED], 12247 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Robert Fechner,  
Georgenstraße 35, 10117 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED],  
vertreten d.d. [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED], 04158 Leipzig,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**,

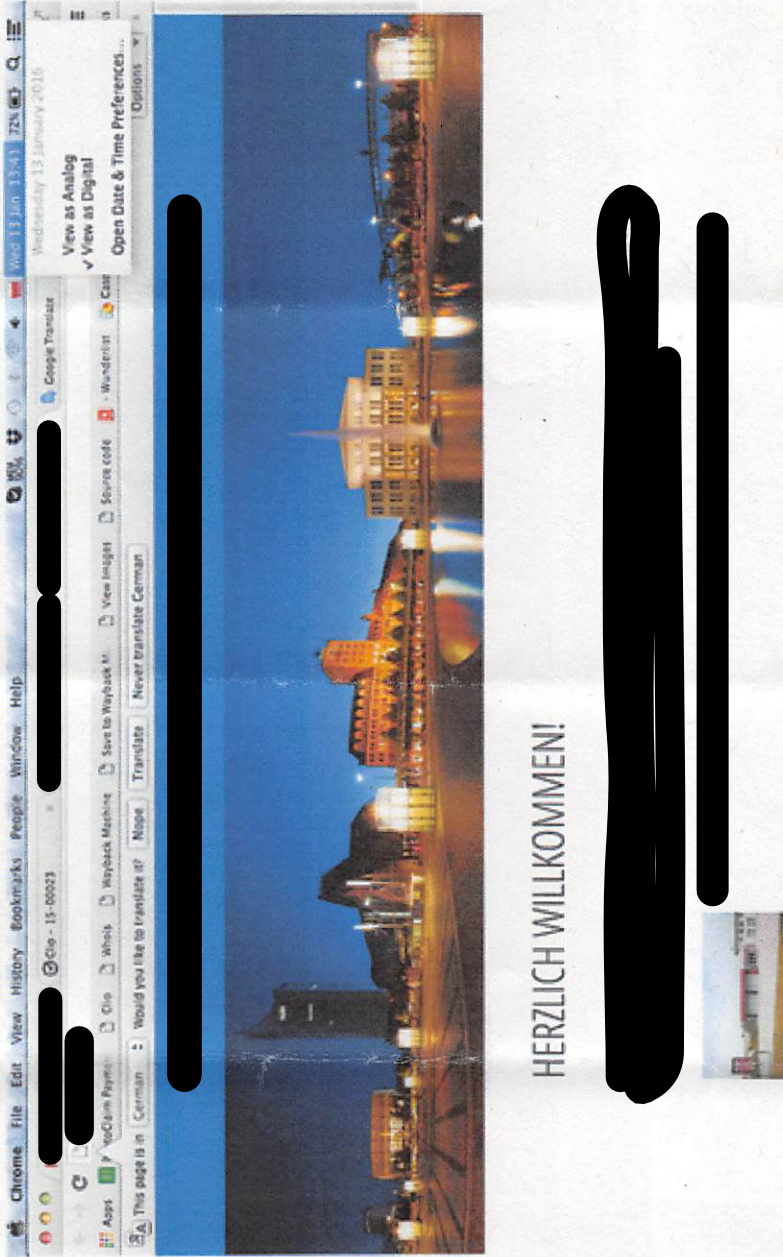
zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr das nachfolgend wiedergegebene Foto





ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben am 13. Januar 2016 unter [REDACTED]

ASA

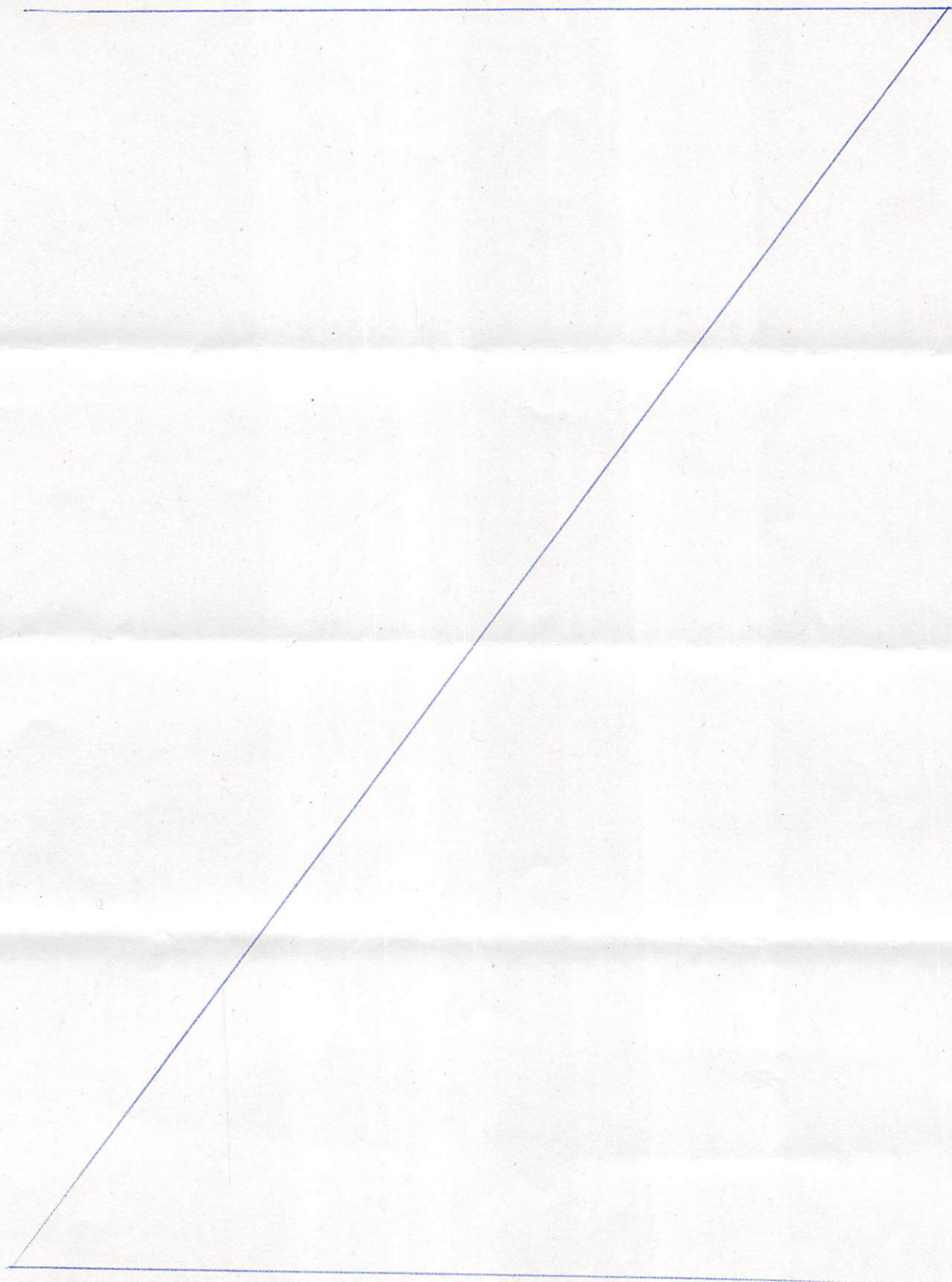


Ant. zur 1. A.M.

Ab 0 90111

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.



## Gründe

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht: Er habe das im Tenor wiedergegebene Foto geschaffen. Die Antragsgegnerin habe dieses - wie ebenfalls aus dem Tenor ersichtlich - ohne seine Einwilligung verwendet.

Das begründet den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 72, 19a UrhG. Die dafür erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung begründet und hätte vorprozessual nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Eine solche hat die Antragsgegnerin aber nicht abgegeben.

Die Dringlichkeit des Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 935, 940 ZPO ergibt sich daraus, dass es dem Inhaber eines absolut geschützten Rechts - wie hier des Urheberrechts - möglich sein muss, mit sofortiger Wirkung gegen eine Verletzung seines Rechts vorzugehen.

Die vom Antrag abweichende Tenorierung beruht auf § 938 ZPO und hat keine Teilzurückweisung zur Folge.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 3 ZPO. Der Verfahrenswert war in Höhe von 2/3 des Streitwert der Hauptsache zu bemessen, den der Antragsteller in der vorgerichtlichen Abmahnung selbst mit 6.000,- € beziffert hat.

## Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen. Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Widerspruch muss schriftlich beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12-17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

## Rechtsbehelfsbelehrung zur Festsetzung des Verfahrenswertes:

Gegen die Entscheidung, mit der der Verfahrenswert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200,00 Euro übersteigen oder sie muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12-17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

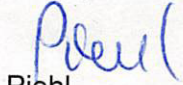
Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dr. Scholz

Klinger

Dr. Elfring

Ausgefertigt  
Berlin, 23.02.2016



Piehl  
Justizbeschäftigte

